

**Ortsgemeinde Kottenheim**

**Vorlage Nr. 055/199/2017**

**Beschlussvorlage**

<b>TOP</b>	<b>Antrag auf Anerkennung als Dorferneuerungsschwerpunktgemeinde</b>	Verfasser: Bearbeiter: Hans-Paul Wagner Fachbereich: Fachbereich 2	
		Datum: 03.08.2017	Aktenzeichen:
		Telefon-Nr.: 02651/8009-47	

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	17.08.2017	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	17.08.2017	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	24.08.2017	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt einen Antrag auf Anerkennung als Schwerpunktgemeinde zu stellen und beauftragt die Verwaltung mit der Antragstellung.

Ziele sind die noch nicht ausgeführten Schwerpunktmaßnahmen der Dorfmoderation 2011 (s. Anlage), die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts aus dem Jahre 1990 sowie die mögliche Sanierung / Umgestaltung des Gebäudes in dem das Gemeindebüro untergebracht ist.

Der Grundsatzbeschluss zur Fortschreibung des Konzeptes wird hiermit gefaßt.

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung wurde von der Ortsgemeinde Kottenheim nach einem Gespräch mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz kurzfristig beauftragt, eine Beschlussvorlage zu erstellen. Informationen zu den Schwerpunktgemeinden sind in den von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen enthalten.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

- Anlage Nr. 1 - Schwerpunktmaßnahmen aus der Dorfmoderation 2011
- Anlage Nr. 2 - Informationsmaterial der KV MYK
- Anlage Nr. 3 - VV-Dorf 2010-1

## **Förderung der Dorferneuerung (VV- Dorf)**

### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten**

vom 23. März 1993 (748 - 66.70/1)

geändert durch VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 27. Nov. 1998 (8108-009-2 24b/79), geändert durch VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 15. Mai 2000 (8407-9-010), zuletzt verlängert und geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 27. August 2010 (05 522/321) -MinBl. Nr. 15, S. 208-

#### Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
2. Zuwendungsart, Gegenstand und Form der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze
5. Förderungsfähige Aufwendungen
6. Höhe der Förderung
7. Verfahren
8. Verwendungsnachweis bei kommunalen Maßnahmen
9. Ergänzende Bestimmungen bei Rückforderungen
10. Prüfung der Verwendung
11. Inkrafttreten

#### **1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck**

- 1.1 Zur Förderung der Dorferneuerung gewährt das Land Zuwendungen aufgrund des § 18 des Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG), des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", der §§ 23 und 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Januar 1983 (MinBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden unter Beachtung der nachfolgend genannten Zielsetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Dorferneuerung ist kommunale Selbstverwaltungsaufgabe und zugleich Teil einer aktiven Strukturpolitik für den ländlichen Raum.  
Zur Entwicklung und Umsetzung örtlicher und regionaler Konzepte unterstützt das Land Gemeinden, die ihre strukturelle Entwicklung als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen.  
Ziel dieser Unterstützung ist es:
  - Leitbilder zur langfristigen, nachhaltigen und zukunftsbeständigen Entwicklung des Dorfes und Perspektiven für öffentliche und private Investitionen aufzubauen;
  - die interkommunale Zusammenarbeit der Ortsgemeinden zu fördern;
  - das Dorf als eigenständigen Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum zu erhalten und weiterzuentwickeln;
  - den individuellen Charakter des Dorfes mit seinem Ortsbild zu erhalten;
  - die Gemeinschaft der Dorfbewohner/innen zu stärken; insbesondere gemeinschaftsfördernde Initiativen der Bürger/innen anzuregen;
  - örtliche Werte und Traditionen weiterzuentwickeln, kulturelle und wirtschaftliche Impulse auszulösen;
  - landwirtschaftliche Vermarktungsstrukturen zu unterstützen;
  - ein tragfähiges Infrastrukturangebot, besonders im Bereich der privaten Grundversorgung zu sichern und ggf. wieder herzustellen;
  - die Einbindung des Dorfes in die Landschaft zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln und die Berücksichtigung ökologischer Belange und gestalterische Aspekte im Dorf durch landespflegerische und grünordnerische Maßnahmen zu verbessern;
  - den örtlichen Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben zukunftsweisende Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des Dorferneuerungsprozesses aufzuzeigen;
  - orts- und landschaftstypische Bauformen und Strukturen zu erhalten und zu entwickeln;
  - energieeinsparenden und ressourcensichernden Belangen Rechnung zu tragen;

- die Verwendung landschaftstypischer Materialien und deren zeitgemäße Anwendung zu fördern;
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Interesse einer Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung umzugestalten, soweit nicht Mittel aus dem Straßenbau verwandt werden können.

## **2 Zuwendungsart, Gegenstand und Form der Förderung**

2.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in der Regel als Zuschuss gewährt. Die Förderung erfolgt nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.3, 2.1.5 und 2.1.16 als Festbetragsfinanzierung, bei sonstigen Maßnahmen als Anteilfinanzierung. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Zuwendungen werden für folgende Vorhaben gewährt:

- 2.1.1 Vorbereitung und Durchführung der für die Dorferneuerungsmaßnahmen notwendige Informations-, Bildungs- und Beratungsarbeit im Rahmen der Dorfmoderation;
- 2.1.2 Fortschreibung und Weiterentwicklung bestehender Dorferneuerungskonzepte sowie Beratungsleistungen für die Ortsgemeinden;
- 2.1.3 Planungs- und Beratungsleistungen für private Träger in der Regel nur dann, wenn eine bauliche Maßnahme durchgeführt wird; projektbezogene Sondergutachten (ausgenommen Gutachten der öffentlichen Verwaltung selbst);
- 2.1.4 bauliche Maßnahmen zur Erneuerung, zum Aus-, Um- oder Anbau älterer orts- und landschaftsprägender oder öffentlich bedeutsamer Gebäude mit Hof- und Grünflächen einschließlich denkmalpflegebedingter und bauökologischer Mehraufwendungen;
- 2.1.5 Schaffung von neuem Wohnraum in Ortskernen durch Umnutzung leerstehender Bausubstanz oder Schließung von Baulücken in maßstäblicher, dörflicher Architektur; Abriss nicht erhaltenswerter Bausubstanz zur Bewältigung städtebaulicher Missstände und zur Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der Grundlage eines aussagekräftigen Dorferneuerungs-/Dorfentwicklungskonzeptes zur Innenentwicklung und Vitalisierung der Ortskerne;
- 2.1.6 Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden bestehender oder ehemaliger land- und forstwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe mit orts- und landschaftsprägendem Charakter einschließlich Hof- und Grünflächen;
- 2.1.7 bauliche Anpassung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe einschließlich ihrer Nebengebäude und Hofflächen
  - an die Erfordernisse zeitgerechten Wohnens und Arbeitens,
  - zum Schutz nachteiliger Einwirkungen von außen,
  - an das Ortsbild oder die Landschaft;
- 2.1.8 bauliche Maßnahmen innerhalb der Ortslage zur Erhaltung und Neueinrichtung von wohnstättennahen Arbeitsplätzen, soweit hierfür keine Wirtschaftsfördermittel in Anspruch genommen werden können;
- 2.1.9 Aus-, Um- oder Neubau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;
- 2.1.10 Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung von ökologisch oder landespflegerisch sowie typisch ländlich und traditionell geprägter bedeutsamer Bereiche sowie Maßnahmen, die die Einbindung der Dörfer in die Landschaft verbessern; dabei ist der Arten- und Biotopschutz einschließlich der Biotopvernetzung zu berücksichtigen;
- 2.1.11 naturnahe Gestaltung und Renaturierung innerörtlicher Bachläufe zur Unterstützung der ökologischen Vielfalt im Dorf;
- 2.1.12 Aufwendungen für den Erhalt und die Schaffung von Lebensräumen für bestandsgefährdete sowie dorftypische Tier- und Pflanzenarten;
- 2.1.13 Verbesserung des Wohnumfeldes durch Rückbau versiegelter Flächen in naturnahe Freiflächen; umweltverträglicher Ausbau und Gestaltung von Straßenräumen und Plätzen mit einer über die Verkehrs- und Erschließungsfunktion hinausgehenden Bedeutung.

- 2.1.14 gemeindlicher Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Vorhaben, die im Dorferneuerungskonzept dargestellt sein müssen und öffentlichen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere zur Sicherung der örtlichen Grundversorgung;
- 2.1.15 investive Vorhaben zur Sicherung und zum Ausbau einer bedarfsgerechten örtlichen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen, Erstellung und Funktionsverbesserung von Gemeinbedarfseinrichtungen, besonders in ortsbild- oder landschaftsprägenden Gebäuden oder Anlagen; ausnahmsweise auch Vorhaben, die zur Gründung eines Trägers der Maßnahme notwendig sind;
- 2.1.16 initiative Vorhaben und kleinere bauliche Projekte örtlicher Sozial-, Kultur- und Beratungsarbeit, insbesondere von örtlichen Selbsthilfegruppen für Kinder, Jugendliche, Behinderte und ältere Bürgerinnen und Bürger;
- 2.1.17 Maßnahmen zur Schaffung eines umweltverträglichen dörflichen Fremdenverkehrs und der naturnahen Erholung, auch gemeinsame Vorhaben mehrerer Gemeinden; Hochbaumaßnahmen werden nur in ortsbild- oder landschaftsprägenden Gebäuden gefördert;
- 2.1.18 Zweckforschung, modellhafte Untersuchungen, Wettbewerbe und Projekte, Erstellung von Informationsgrundlagen;
- 2.1.19 Vorhaben, die zur Weiterentwicklung der Dorferneuerung beitragen und nicht unter die Nummern 2.1.1 bis 2.1.18 fallen.
- 2.2 Maßnahmen nach Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.10 bis 2.1.12 werden nur in anerkannten Investitions- und Maßnahmenswerpunkten gefördert. Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 können nach Vorgaben des Ministeriums auch außerhalb einer Schwerpunktanerkennung gefördert werden.
- 2.3 Nicht gefördert werden Vorhaben
- die ganz oder überwiegend Schönheitsreparaturen darstellen oder der Bauunterhaltung dienen,
  - in Neubaugebieten mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummern 2.1.10 bis 2.1.12,
  - die bereits begonnen wurden.
- 3 Zuwendungsempfänger sind:**
- Gemeinden und Verbandsgemeinden, auch als Beteiligte bei privaten Vorhaben,
  - natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts (Personenvereinigungen und Zusammenschlüsse),
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn ihr Rechtsstatus unmittelbar durch das Grundgesetz gewährleistet ist,
- soweit sie Eigentümer oder Träger der Baulast sind, für die eine Zuwendung beantragt wird. Ausnahmsweise genügt der Nachweis eines langfristigen Nutzungsrechtes, das in der Regel dinglich gesichert ist.
- 4 Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze**
- 4.1 Vorhaben der Dorferneuerung werden gefördert in dörflich/ländlich geprägten Ortsgemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen. Dabei hat die Förderung in Ortskernen grundsätzlich Vorrang.
- 4.2 Die Förderung setzt ein ganzheitliches - ggf. fortgeschriebenes - Dorferneuerungs-/Dorfentwicklungskonzept der Gemeinde voraus, das nach Abwägung aller berührten wesentlichen fachlichen Belange und in Abstimmung mit den betroffenen Behörden und sonstigen Stellen aufgestellt wurde. Dabei übernimmt der Dorferneuerungsbeauftragte des Landkreises die erforderliche Koordinierung. Das Abstimmungsergebnis ist zu dokumentieren und mit der ADD Trier zu erörtern. Den Bürgerinnen und Bürger muss Gelegenheit zur Mitwirkung und aktiven Auseinandersetzung mit dem Dorferneuerungskonzept und den daraus entwickelten Teilbereichsplanungen und Durchführungskonzepten gegeben werden. Eine Anhörung genügt nicht. Den Belangen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen muss Rechnung getragen werden. Geeignete Beteiligungsformen müssen entwickelt und durchgeführt werden. Das Dorferneuerungs-/Dorfentwicklungskonzept umfasst:

- die Darstellung des Entwicklungsstandes der Gemeinde und ihrer überörtlichen Bezüge unter Beachtung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung einschließlich der Aspekte der Landespflege und der diesbezüglichen Planungen,
  - die Darstellung der funktionalen und strukturellen Mängel,
  - Zukunftsperspektiven der Gemeinde einschließlich von Aussagen über die Weiterführung von landwirtschaftlichen Betrieben, die umweltverträglich wirtschaften und zur Erhaltung des Landschaftsbildes beitragen,
  - die Erneuerungs- und Entwicklungskonzeption mit einem zukunftsbeständigen und nachhaltigen Leitbild für die Ortsgemeinden, die die Innenentwicklung, insbesondere die bauliche, funktionale und soziale Entwicklung aussagekräftig darstellt,
  - das darauf aufbauende Maßnahmenprogramm für öffentliche und wesentliche private Vorhaben,
  - die Darstellung der Prioritäten, des voraussichtlichen Realisierungszeitraums, der Wege zur Verwirklichung des Dorferneuerungs- und Entwicklungskonzeption und der Angabe der hierzu notwendigen Instrumente (Durchführungskonzept), wie z.B. Bauleitpläne, Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, Satzungen gemäß § 86 LBauO, Planfeststellungen nach Fachgesetzen,
  - ein mittelfristiges Finanzierungskonzept für die Vorhaben der Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit,
  - die Dokumentation der Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger
- Eine Förderung in der Dorferneuerung erfordert seitens der Gemeinde auch die Durchführung einer stetigen, umfassenden Beratungstätigkeit der Investoren.

- 4.3 Zur Umsetzung der nach Nummer 4.2 entwickelten Konzepte können objektweise kommunale sowie Vorhaben im Privatbereich gefördert werden.  
 Fachliche und räumliche Schwerpunkte (Investitions- und Maßnahmenswerpunkte) werden jährlich mit der Zuteilung der Bewilligungskontingente durch das fachlich zuständige Ministerium anerkannt. Die Förderung von Investitions- und Maßnahmenswerpunkte erstreckt sich auf einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren.  
 Die Bewilligungsbehörde stimmt für die Projekte der Träger öffentlicher Maßnahmen in Investitions- und Maßnahmenswerpunkten einen förderfähigen, zeitlich befristeten Gesamtinvestitionsrahmen ab.

## 5 Förderungsfähige Aufwendungen

- 5.1 Eine Mehrfachförderung derselben Kostenposition (Kumulation) mit anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes ist nicht zulässig, außer bei Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Sollen zur Finanzierung eines Vorhabens auch Mittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes und des Landes bereitgestellt werden, so ist vom Antragsteller ein mit den beteiligten Bewilligungsbehörden abgestimmter Finanzierungsplan zu erstellen. Das gleiche gilt bei einer kommunalen Beteiligung an privaten Vorhaben.
- 5.2 Als förderfähige Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszweckes gelten die von der Bewilligungsbehörde anerkannten Ausgaben und Kosten gemäß DIN 276, die durch Voranschläge nachzuweisen sind. Kostengruppen, die von einer Förderung ausgenommen sind, werden den Bewilligungsstellen vom fachlich zuständigen Ministerium durch Rundschreiben mitgeteilt  
 Als förderfähig gelten ferner nur die Ausgaben, die nicht durch satzungsgemäße Erhebung von Beiträgen bzw. durch Zuschüsse Dritter gedeckt werden können.  
 Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.  
 Zuwendungen von Landkreisen gemäß § 2 Abs. 5 LKO und von Verbandsgemeinden gemäß § 67 Abs. 6 GemO, die im Rahmen der Ausgleichsfunktion erbracht werden, gelten als Eigenanteil des kommunalen Vorhabenträgers und mindern die Landeszuwendung nicht.
- 5.3 Unentgeltliche Arbeitsleistungen von Bürgerinnen und Bürgern an kommunalen Vorhaben werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenmittlersatz anerkannt. Die Selbsthilfeleistung soll 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistungen nachzuweisen und vom Planer oder dem Bauleiter in einfacher Form zu bestätigen.

Arbeitsleistungen von privaten Antragstellern bei deren Vorhaben werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Barmiteileinsatz anerkannt. Die Selbsthilfeleistungen sollen 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Die Ermittlung der unentgeltlichen Arbeitsleistung erfolgt analog der kommunalen Vorhaben und ist vom Planer oder dem Bauleiter in einfacher Form zu bestätigen.

- 5.4 Für Zuschüsse zur Dorferneuerung aus Mitteln zum Vollzug des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gelten die Fördergrundsätze des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe in der jeweils geltenden Fassung.

## **6 Höhe der Förderung**

### **6.1 Kommunale Vorhaben**

Bei kommunalen Vorhaben richtet sich die Höhe der Zuwendung nach der allgemeinen finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und dem Landesinteresse an der Ausführung des Vorhabens. Die kommunale Gebietskörperschaft muss ihre Einnahmequellen ausschöpfen. Der Fördersatz beträgt in der Regel bis zu 65 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten und kann bei Maßnahmen, die der interkommunalen Zusammenarbeit dienen, auf bis zu 80 v.H. angehoben werden.

### **6.2 Private Vorhaben**

Bei privaten Vorhaben beträgt die Zuwendung je Einzelvorhaben bis zu 30 v.H. der förderfähigen Ausgaben pro Objekt, höchstens jedoch 20.452 EUR, sofern Mittel nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" eingesetzt werden. Erfolgt eine Förderung mit Mitteln nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz, kann bei nachgewiesener besonderer Bedürftigkeit der Zuschuss auf bis zu 60 v.H. der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 25.565 EUR, angehoben werden.

Für Vorhaben gemäß Nummern 2.1.8, 2.1.15 und 2.1.17 kann die Zuwendung auf bis zu 40.903 EUR angehoben werden.

- 6.3 Vorhaben von durch das Grundgesetz gewährleisteten Körperschaften des öffentlichen Rechts Die Zuwendung muss der Erfüllung eines sozialen Auftrages dienen. Dabei werden diese Körperschaften natürlichen Personen gleichgestellt.

- 6.4 Die Höhe der als Festbetragsfinanzierung zu bewilligenden Zuwendung beläuft sich bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.16 auf bis zu 7.669 EUR, bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1.5 auf bis zu 153 EUR pro m<sup>2</sup> neu geschaffener Wohnfläche, höchstens jedoch 20.452 EUR.

- 6.5 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die förderfähigen Ausgaben

- bei kommunalen Vorhaben mindestens 15.339 EUR
  - bei privaten Vorhaben mindestens 7.669 EUR
- je Einzelvorhaben betragen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde hiervon abweichen; so kann in Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern auch dann eine Zuwendung bewilligt werden, wenn die zuwendungsfähigen Aufwendungen je Einzelvorhaben mindestens 7.669 EUR betragen.

## **7 Verfahren**

- 7.1 Für die Antragstellung, Bewilligung und die Auszahlung der Zuwendung sowie die Überwachung und den Nachweis der Verwendung einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung der gewährten Zuwendungen nebst Zinsen gilt § 6 LHG in Verbindung mit den Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 VV-LHO, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind. Für kommunale Vorhaben gelten zusätzlich die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 LFAG.

### **7.2 Bewilligungsvorhaben**

Bewilligungsbehörden sind

- die Kreisverwaltungen für private Vorhaben.
- das fachlich zuständige Ministerium für Vorhaben nach Nummern 2.1.18 und 2.1.19 und für kommunale Vorhaben.

- 7.3 Antrag
- 7.3.1 Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt  
Anträge von Gemeinden auf Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt sind über die Kreisverwaltung und die ADD Trier beim fachlich zuständigen Ministerium zu stellen. Die Anträge sind kreisweise in Listen bis zum 1. November mit einem Entscheidungsvorschlag der Kreisverwaltung und einer mit der ADD Trier abgestimmten Stellungnahme dem fachlich zuständigen Ministerium vorzulegen.
- 7.3.2 Kommunale Vorhaben  
Bewilligungsreife Anträge sind unter Verwendung des Vordrucks nach besonderem Muster jeweils bis zum 1. August der Kreisverwaltung zuzusenden. Den Anträgen ist eine nach Prioritäten aktualisierte Fassung des Maßnahmenteils aus dem Dorferneuerungskonzept beizufügen.  
Die Kreisverwaltung prüft die Anträge auf ihre Förderfähigkeit und Entscheidungsreife und stellt für die bewilligungsreifen Vorhaben im Benehmen mit den Verbandsgemeinden je eine Antrags- und Prioritätenliste für Gemeinden auf, die
- a) nicht als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkte und
  - b) als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkte
- anerkannt sind.  
Die Kreisverwaltung legt die Anträge mit ihrer Stellungnahme nach Teil II Anlage 2 Muster 3 zu § 44 Abs. 1 VV- LHO zusammen mit den Antrags- und Prioritätenlisten der ADD Trier bis zum 15. Oktober vor.  
Die Vorhaben sind von der Kreisverwaltung mit der ADD Trier auf der Grundlage der Dorferneuerungskonzepte nach fachlichen Grundsätzen zu bewerten und aufeinander abzustimmen.
- 7.3.3 Private Vorhaben  
Anträge auf Förderung privater Vorhaben sind unter Verwendung des Vordrucks nach besonderem Muster über die Gemeindeverwaltung, bei Ortsgemeinden über die Verbandsgemeindeverwaltung der Kreisverwaltung vorzulegen. Die Gemeinde bestätigt, dass sich die privaten Vorhaben in das Dorferneuerungskonzept einfügen.  
Private Vorhaben in Investitions- und Maßnahmenschwerpunkten, insbesondere strukturverbessernde, sind vorrangig zu fördern. Sozialen Belangen ist durch Abstimmungsgespräche mit der Ortsgemeinde Rechnung zu tragen.
- 7.3.4 Die Bewilligungsbehörden können in Ausnahmefällen nach Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums aus besonderem Grund den vorzeitigen Baubeginn zulassen, soweit hierzu eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt.
- 7.3.5 Die ADD Trier stimmt die Umsetzung der Förderziele mit dem fachlich zuständigen Ministerium ab.
- 8 Verwendungsnachweis bei kommunalen Maßnahmen**
- 8.1 Die Verwendungsnachweise der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden werden von der Kreisverwaltung geprüft.
- 8.2 Bei Zuwendungen, die als Festbetragsfinanzierung gewährt werden, genügt als Verwendungsnachweis eine Erklärung des Bürgermeisters, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Dabei sind die Höhe der förderfähigen Kosten und deren Finanzierung (aufgeteilt nach Eigenanteil, Zuwendungen Dritter, Beiträgen und Zuweisungen) anzugeben. Die Erklärung muss außerdem folgende Bestätigung beinhalten: "Die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind mir bekannt."  
Das gleiche vereinfachte Verfahren gilt auch bei Zuwendungen bis zu 100.000.- EUR zur Anteilfinanzierung.
- 8.3 Soweit die Förderung aus Mitteln der Allgemeinen Finanzen erfolgt, veranlasst die ADD Trier die Vereinnahmung zurückgezahlter Beträge durch Absetzen von der Ausgabe. Sie teilt dem fachlich zuständigen Ministerium jeweils am Ende eines Quartals unter Verwendung des Vordruckes nach besonderem Muster die Beträge mit, die von gewährten Zuwendungen nicht beansprucht werden bzw. von den bereits ausgezahlten Zuwendungen zurückzuzahlen sind.

- 9 Wird ein gefördertes bauliches Objekt veräußert, kann die Bewilligungsbehörde Zuwendungen ganz oder teilweise zurückfordern (insbesondere bei dann entstehenden überhöhten Förderungen), auch wenn die zweckbestimmte Verwendung weiter erhalten bleibt.
- 10 Das fachlich zuständige Ministerium, die Bewilligungsbehörde und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz sind berechtigt, die Verwendung der Fördermittel durch Einsichtnahme in die Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger des Vorhabens hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen. Die Belege müssen zehn Jahre aufbewahrt werden.
- 11 Inkrafttreten**  
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 5. April 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 20. Januar 1989 (MinBl. S. 70) außer Kraft.

**Mainz, 23. März 1993**

**Der Minister  
für Landwirtschaft, Weinbau  
und Forsten**

## **Schwerpunktgemeinden**

Mit der Anerkennung als Schwerpunktgemeinde besteht für die Ortsgemeinden die große Chance ihre Anstrengungen in der Dorferneuerung zu verstärken und dabei die Dorfgemeinschaft aktiv zu beteiligen. Strukturelle Mängel und Defizite können auf der Grundlage eines ganzheitlichen Entwicklungskonzeptes angegangen und einer Lösung zugeführt werden.

Die Anerkennung als Schwerpunktgemeinde erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. Verbunden mit der Schwerpunktanerkennung wurde auch die Dorfmoderation eingeführt. Damit kann in den Gemeinden ein umfassender Beteiligungsprozess in Gang gesetzt und ein gemeinsames Leitbild entwickelt werden. Alle aktuelle Themen und Herausforderungen, angefangen von der demografischen Entwicklung über die Sicherung der Grundversorgung bis hin zu energetischen Fragen können im Dorf diskutiert und einer Lösung zugeführt werden. Diese erweiterte und modifizierte Form der Bürgerbeteiligung und Bürgeraktivierung soll bürgernahe Lösungen vorbereiten und eine breite Akzeptanz insbesondere für die kommunalen Vorhaben in der Dorfgemeinschaft herstellen. Durch diese Arbeit soll das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für ihren Ort und für den Prozess der Dorfentwicklung geweckt und aktiv eingebunden werden.

Ebenso steht für die Stärkung der Innenentwicklung eine qualifizierte Bauberatung für die privaten und öffentlichen Bauherren zur Verfügung. Die Ergebnisse dieser breit angelegten Informations-, Bildungs- und Beratungsarbeit sind elementarer Bestandteil des zu erarbeitenden Entwicklungskonzeptes.

Mit der Anerkennung von Schwerpunktgemeinden geht die Dorferneuerung gegenüber den Gemeinden die Verpflichtung ein, künftig ausreichende Fördermittel für die Bewilligung öffentlicher und privater Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. In den letzten Jahren wurde bereits nahezu fast 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Fördermittel in den Schwerpunktgemeinden eingesetzt.

### **Verfahren Anerkennung als Schwerpunktgemeinde:**

Anträge von Gemeinden auf Anerkennung als Schwerpunktgemeinde sind in Abstimmung der Kreisverwaltungen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion dem Ministerium des Innern und für Sport zur Anerkennung vorzulegen.



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Ref. 21 b  
Kurfürstliches Palais  
Williy- Brandt- Platz 3  
54290 Trier

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@isim.rlp.de  
www.isim.rlp.de

Aufsichts- und  
Dienstleistungsdirektion  
Eing.: 20. AUG. 2013  
Anl. ....

19 August 2013

Mein Aktenzeichen  
17 403-7:384  
331  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Geiß-Skär, Dietmar  
Dietmar.Geiss-Skaer@isim.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-3546  
06131 16-

## Dorferneuerung; Anerkennung von Investitions- und Maßnahmenschwerpunkten 2014; Vorlage von Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.g. Verfahren bitte ich Folgendes zu beachten:

Für die Beantragung der Schwerpunktanerkennung kann auf die Vorlage der Strukturbögen verzichtet werden. Anstelle dessen bitten wir Sie, ein besonderes Augenmerk auf die erforderliche fachlich abgestimmte und qualifizierte Stellungnahme (Nr. 7.3.1 VV-Dorf) zu legen.

Diese Stellungnahme sollte in Ihrem Umfang mindestens 2 DIN A 4 - Seiten, maximal jedoch 5 Seiten beinhalten. Im Wesentlichen sollte die Stellungnahme neben

- den aktuellen Strukturdaten (Einwohner, Altersstruktur, Betriebe, Arbeitsplätzen etc.)
- den aktuellen Stand und die Entwicklung der Dorferneuerung beschreiben,
- die aktuellen Probleme, Herausforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde darstellen sowie
- Ziel und Schwerpunkte der künftigen Dorferneuerung wiedergeben.

1/2

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker





Zur Erläuterung kann dem Antrag ein verkleinerter Planausschnitt (DIN A3/A4) des Dorferneuerungsplans oder die Darstellung bestimmter Schwerpunktmaßnahmen beigefügt werden.

Ebenfalls bitten wir darum, ein aktuelles Adressverzeichnis beizufügen. Dies sollte Name, Anschrift, Telefonnummer und Email sowohl der Ortsbürgermeister und Bürgermeister der VG wie auch aller in den Anerkennungsprozess eingebundenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen Dienststellen enthalten. Das Verzeichnis bitten wir uns in Form einer verwertbaren Excel-Tabelle zukommen zu lassen.

Aufgrund der mit diesem Schreiben benannten Änderungen sind wir ausnahmsweise mit der Vorlagefrist zum 1.12.2013 statt 1.11.2013 einverstanden.

Wir bitten Sie die Kreisverwaltungen entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

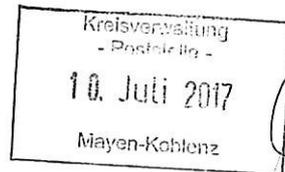


Franz Kattler



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung  
Mayen-Koblenz  
Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz



Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

20.06.2017

Mein Aktenzeichen 21 b DE  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Hermann-Josef Momper  
hermann-josef.momper@add.rlp.de

Telefon / Fax  
0651 9494-342  
0651 9494-77342

## Änderungen im Förderprogramm Dorferneuerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie nochmals auf Bitten des Ministeriums u.a. auf einige Änderungen im Förderprogramm der Dorferneuerung hinweisen:

### Mehr Dorfmoderationen außerhalb einer Schwerpunktanerkennung

Die hohe Akzeptanz und Nachfrage der Dorfmoderation hat das Ministerium dazu veranlasst, die Anzahl der förderfähigen Dorfmoderationen in einem Landkreis von bisher 3 auf 6 Dorfmoderationen zu erhöhen. Damit erhalten auch vermehrt die sogenannten „Nichtschwerpunktgemeinden“ die Möglichkeit, aktuelle Themen und Herausforderungen der Dorfentwicklung im Rahmen einer professionellen Dorfmoderation anzugehen.

Die Dorfmoderation außerhalb der Schwerpunktanerkennung wird bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens bis zu 12.000,00 € gefördert.

1/3

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



Die in der Dorfmoderation geleistete Arbeit erfährt in der Praxis eine sehr große Wertschätzung und Anerkennung. Für viele Ortsgemeinden sind die Ergebnisse der Dorfmoderation eine wichtige Entscheidungsgrundlage, wenn es um die Entwicklung und Erneuerung ihres Dorfes geht.

Die Dorfmoderation als eine besondere Form der Bürgerbeteiligung ist für die soziale, kulturelle und städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde von großer Bedeutung.

### **Wiederaufnahme ehemaliger Schwerpunktgemeinden in eine Schwerpunktförderung**

Dorferneuerungsgemeinden, die vor dem Jahr 2000 als Schwerpunktgemeinde anerkannt wurden, haben ab dem Förderjahr 2018 die Möglichkeit sich für eine neue Anerkennung als Schwerpunktgemeinde in der Dorferneuerung zu bewerben. Die Gemeinden erhalten nun nach mehreren Jahren die Möglichkeit einer privilegierten Förderung und können so anstehende und künftige Aufgaben auf der Grundlage eines ganzheitlichen Entwicklungskonzeptes angehen.

Die bisherigen Regelungen für eine Antragsstellung bleiben weiterhin bestehen. Die **vollständigen Anträge** von Gemeinden auf Schwerpunktanerkennung sind den Kreisverwaltungen bis zum **1.9.2017** vorzulegen.

Die Kreisverwaltung prüft die Anträge und legt diese – bei mehreren Anträgen – in einer festgelegten Reihenfolge der ADD bis zum **1.10.2017** vor.

### **Vorlage von kommunalen Vorhaben**

Bewilligungsreife Anträge sind der Kreisverwaltung bis zum **1.8.2017** zuzusenden. Bei den vorgelegten Anträgen hat der DE-Beauftragte darauf zu achten, dass die Ortsgemeinden ihr DE-Konzept den aktuellen Entwicklungen und Erfordernissen anpasst und ggfl. fortschreibt. Dies gilt insbesondere für die Gemeinden, die noch über ältere Konzepte (z.T. noch Ende der 80er-/Anfang der 90-er Jahre) verfügen und Fördermittel mit einer hohen Fördersumme zur Bewilligung vorlegen. Die einfache Konzeptfort-



schreibung sollte dann in Form eines Beschlusses des Ortsgemeinderats, der den Antragsunterlagen beizufügen ist, dokumentiert werden.

Bei jedem kommunalen Dorferneuerungsantrag ist das **Jahr der DE-Konzepterstellung** anzugeben.

**In der notwendigen Prioritätenbildung durch die Kreise sind Fördermaßnahmen in den anerkannten Schwerpunktgemeinden absolute Förderpriorität einzuräumen** und auf die Vorlage bewilligungsreifer Anträge hinzuwirken.

#### **Vorlage von Schlussverwendungsnachweisen und Mittelabrufen**

Bei einigen Dorferneuerungsmaßnahmen haben wir festgestellt, dass der letzte Mittelabruf schon vor längerer Zeit erfolgte, der Schlussverwendungsnachweis jedoch noch nicht über die Kreise der ADD vorgelegt wurde. Auch sollten die in diesem Jahr möglichen Mittelabrufe je nach Baufortschritt zeitnah vorgelegt werden.

Ich bitte die Verbandsgemeinden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Rainer Hub



Gemeinsam für Kottenheim

Kottenheim in der  
Vulkaneifel

### Dorfmoderation 2011-2012

Priorität	Ziel/ Projekt	Vorgeschlagene Teilmaßnahmen	Träger bzw. Verantwortlich	Fördermöglichkeit
1.	<b>Gestaltung des Schulhof in der Ortsmitte als Aufenthaltsbereich Für Generationen</b>  <u>Teilbereich 1</u>  <u>Teilbereich 2</u>	1. Gestaltung der vorhandenen Grünfläche als Spielbereich  2. Erweiterung der vorhandenen Grünfläche als Mehrgenerationen Aufenthaltsbereich  3. Ergänzung der Bepflanzung im Parkplatzbereich	Förderverein Grundschule ?  Ortsgemeinde  Ortsgemeinde	RWE  Dorferneuerungsprogramm
2.	<b>Jugendprojekte als Investition in die Zukunft</b>  <u>Gestaltung des Bolzplatz</u>	4. Belag und Tore erneuern, reparieren  5. Sitzgelegenheiten	Arbeitsgruppe Moderation Ortsgemeinde	Dorferneuerungsprogramm
	<u>Freiflächen-Treffpunkt für Jugendliche</u>  <u>Intensivierung des JUZ-Programm</u>	6. Gleichzeitig erfüllt durch Bolzplatz und Aufenthaltsbereich Schulhof  7. Werbung f. Jugendraum  8. Sicherstellung der Öffnungszeiten  9. Filmprojekt	Arbeitsgruppe Moderation Ortsgemeinde  Caritas und Ortsgemeinde	Dorferneuerungsprogramm



Gemeinsam für Kottenheim

Kottenheim in der  
Vulkaneifel

### Dorfmoderation 2011-2012

Priorität	Ziel/ Projekt	Vorgeschlagene Teilmaßnahmen	Träger bzw. Verantwortlich	Fördermöglichkeit
3.	Stärkung des Tourismus- Grün im Dorf	10. Werbung für touristische Angebote im Internet ( Sehenswürdigkeiten, Aktivitäten, Gastronomie, Ferienwohnung) 11. Info- Flyer 12. Beschilderung am Parkplatz „Vulkanparkstation“ 13. Restaurierung „Alter Kran“ 14. Restaurierung der Hütte als Wetterschutz und Infostelle 15. Festellen der Eigentümer an den im „Winfeld“ gelegenen Parzellen zur als Grundlage zu weiteren tourismusfördernden Maßnahmen 16. Ergänzende Bepflanzung auf dem Schulhof; siehe Ziffer 3	Arbeitsgruppe Moderation Verkehrsverein Ortsgemeinde Verbandsgemeinde  Ortsgemeinde auf Vorschlag des VVV Ortsgemeinde auf Vorschlag des VVV Ortsgemeinde auf Vorschlag des VVV Ortsgemeinde Verbandsgemeinde	Dorferneuerungsprogramm  Wirtschafts- oder Tourismusförderung?



Gemeinsam für Kottenheim

Kottenheim in der  
Vulkaneifel

### Dorfmoderation 2011-2012

Priorität	Ziel/ Projekt	Vorgeschlagene Teilmaßnahmen	Träger bzw. Verantwortlich	Fördermöglichkeit
4.	<b>Ortskernentwicklung</b> <u>Sanierung/ Umnutzung</u> <u>Erhaltenswerter</u> <u>Bausubstanz im Ortskern</u>	17. Information der Eigentümer durch Veröffentlichung von Gestaltungsempfehlungen  18. Vor-Ort-Beratung ( inhaltlich u. fördertechn.)  19. Information über Leerstand  20. Immobilienbörse zu veräußernde Objekte im Internet veröffentlichen 21. Beispielkonzepte für ausgewählte Objekte  22. Gestaltung des ehemaligen Raiffeisenlager z. Zt. vom Verschönerungsverein gemietet als Lage	Ortsgemeinde mit Verbandsgemeinde	Dorferneuerungsprogramm
5.	<b>Senioren im Dorf- Neue Wohnformen</b>	Wanderausstellung Besichtigungstour zu Realisierten Projekten	Ortsgemeinde	
6.	<b>Verkehr-</b>	23. High- Speed- DSL- Veranstaltung		



Gemeinsam für Kottenheim

Kottenheim in der  
Vulkaneifel

### Dorfmoderation 2011-2012

Priorität	Ziel/ Projekt	Vorgeschlagene Teilmaßnahmen	Träger bzw. Verantwortlich	Fördermöglichkeit
	<b>Infrastruktur Arbeitsplätze</b>  <u>Sicherung von Arbeitsplätzen</u>  <u>Verkehrsberuhigung im Ortskern</u>	Versorgung  24. Information und Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung z. B Kinderplan  25. Kontrolle mit Verwarnung  26. Schaffen zusätzlicher Parkmöglichkeiten durch Abbruch von Gebäuden	Arbeitsgruppe Moderation/ Schulprojekt  Verbandsgemeinde Ortsgemeinde  Ortsgemeinde	

**Die aufgeführten Maßnahmen und Prioritäten werden dem Ortsgemeinderat von den Arbeitsgruppen als Empfehlung vorgelegt.**